



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2299

Alle Abgeordneten

27. Januar 2024

Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus 2024 (VV Sozialer Wohnungsbau 2024)

und

Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus 2024 (VV Junges Wohnen 2024)

hier: Zuleitung nach Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Präsident,

nach Abschnitt II. Ziffer 3 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung, übersende ich Ihnen den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus 2024 (VV Sozialer Wohnungsbau 2024) und die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus 2024 (VV Junges Wohnen 2024).



Die Ministerin

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat den Vereinbarungen mit Beschluss vom 26. Februar 2024 zugestimmt. Es ist beabsichtigt, die anliegenden Vereinbarungen im März 2024 zu unterzeichnen.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ina Scharrenbach', with a long vertical line extending downwards from the end of the signature.

Ina Scharrenbach MdL

**Verwaltungsvereinbarung
über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes
im Bereich des sozialen Wohnungsbaus 2024
(VV Sozialer Wohnungsbau 2024)**

vom /

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Baden-Württemberg

der Freistaat Bayern

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und
Verkehr

das Land Berlin

vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und
Wohnen

das Land Brandenburg

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

die Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

das Land Hessen

vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

das Land Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

das Land Niedersachsen

vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Bauen und Digitalisierung

das Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
Digitalisierung

das Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch das Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-
Pfalz

das Saarland

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

der Freistaat Sachsen

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für
Regionalentwicklung

das Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des
Landes Sachsen-Anhalt

das Land Schleswig-Holstein

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und
Sport

der Freistaat Thüringen

vertreten durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft

- nachstehend „Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Mit dem am 4. April 2019 in Kraft getretenen Artikel 104d des Grundgesetzes (GG) hat der Bund die Möglichkeit erhalten, den Ländern zweckgebundene Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren.

Bund und Länder stimmen darin überein, dass mit den Finanzhilfen nach Artikel 104d GG die Wohnraumversorgung durch Mietwohnungen und selbstgenutztes Wohneigentum der Haushalte unterstützt werden soll, die sich insbesondere aufgrund ihres Einkommens nach Maßgabe landesrechtlicher

Bestimmungen am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind.

Bund und Länder sind sich ferner darüber einig, dass es erforderlich ist, den Sozialwohnungsbestand nachhaltig zu vergrößern, und hierfür langfristige Sozialbindungen anzustreben sind.

Die Bundesmittel werden durch die Länder entsprechend ihrem Bedarf eingesetzt. Damit wird den unterschiedlichen Verhältnissen auf den Wohnungsmärkten Rechnung getragen und die zielgenaue Verbesserung der Wohnraumversorgung ermöglicht.

Bund und Länder stimmen darin überein, dass beim sozialen Wohnungsbau die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen berücksichtigt sowie die stadtentwicklungs- und raumordnungspolitischen Zielsetzungen für den jeweiligen städtischen oder ländlichen Raum beachtet werden.

Bund und Länder stimmen ferner darin überein, dass die ausschließliche Zuständigkeit und Verantwortung der Länder für die Wohnraumförderung von dieser Verwaltungsvereinbarung ebenso unberührt bleibt wie die ausschließliche Finanzierungsverantwortung der Länder für jede Art der Wohnraumförderung, die von dieser Verwaltungsvereinbarung insbesondere wegen des Investitionsbegriffs des Artikels 104d GG nicht erfasst wird. Die geförderten Investitionen berücksichtigen die Nachhaltigkeitsziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Vom Bund geförderte Maßnahmen müssen grundsätzlich auf die Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet sein.

Im Programmjahr 2024 stehen für den sozialen Wohnungsbau insgesamt 3,15 Milliarden Euro als Programmmittel zur Verfügung. Davon sind 500 Millionen Euro als Programmmittel für das im Koalitionsvertrag vorgesehene Bund-Länder-Programm „Junges Wohnen“ zur Förderung studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende vorgesehen. Hierzu wird eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.

Abschnitt 1

Bereitstellung von Finanzhilfen des Bundes für Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus

Artikel 1

Finanzhilfen des Bundes

(1) Auf der Grundlage von Artikel 104d des Grundgesetzes beteiligt sich der Bund nach Maßgabe des Bundeshaushalts 2024 und der nachfolgenden Bestimmungen mit Finanzhilfen an von den Ländern geförderten Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus. Für die Finanzhilfen zur Förderung von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende wird eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.

(2) Der Bund stellt den Ländern für die Zwecke des Absatzes 1 Satz 1 für das Programmjahr 2024 einen Verpflichtungsrahmen in Höhe von insgesamt 2,65 Milliarden Euro als Zuschüsse bereit.

Artikel 2

Verteilungsschlüssel

Der Verpflichtungsrahmen 2024 für den sozialen Wohnungsbau mit Ausnahme des Bund-Länder-Programms „Junges Wohnen“ zur Förderung des studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende wird nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019 vom 21. April 2021 (BANZ AT 06.05.2021 B8) wie folgt auf die Länder verteilt:

Land	Königsteiner Schlüssel 2019	Verpflichtungsrahmen 2024
	in Prozent	in Euro
Baden-Württemberg	13,04061	345.576.165
Bayern	15,56072	412.359.080
Berlin	5,18995	137.533.675
Brandenburg	3,02987	80.291.555
Bremen	0,95379	25.275.435
Hamburg	2,60343	68.990.895
Hessen	7,43709	197.082.885
Mecklenburg-Vorpommern	1,98045	52.481.925
Niedersachsen	9,39533	248.976.245
Nordrhein-Westfalen	21,07592	558.511.880
Rheinland-Pfalz	4,81848	127.689.720
Saarland	1,19827	31.754.155
Sachsen	4,98208	132.025.120
Sachsen-Anhalt	2,69612	71.447.180
Schleswig-Holstein	3,40578	90.253.170
Thüringen	2,63211	69.750.915
Insgesamt	100,00000	2.650.000.000

Artikel 3

Fälligkeiten

Die Fälligkeiten des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens werden durch ein gesondertes Schreiben des Bundes festgelegt.

Artikel 4

Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus

(1) Die Finanzhilfen des Bundes sind für Programme der Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus (Landesprogramme) bestimmt.

(2) Bund und Länder stimmen darin überein, dass mit den nach Artikel 104d Grundgesetz und dieser Verwaltungsvereinbarung für das Programmjahr 2024 bereit gestellten Mitteln zum sozialen Wohnungsbau die Wohnraumversorgung durch Mietwohnungen und selbstgenutztes Wohneigentum der Haushalte unterstützt werden soll, die sich insbesondere aufgrund ihres Einkommens nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Fördergegenstände sind:

1. Schaffung neuen Wohnraums durch Neu-, Aus- oder Umbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraums innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb), und
2. Modernisierung von Wohnraum.

(3) Die Unterstützung wird bei Mietwohnungen durch Begründung oder Verlängerung von Belegungs- und Mietbindungen sichergestellt.

(4) Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Fördermitteln, die aus öffentlichen Haushalten oder Sondervermögen, gegebenenfalls über ein Landesförderinstitut, als Darlehen zu Vorzugsbedingungen, auch zur nachstelligen Finanzierung, oder als Zuschüsse bereitgestellt werden.

(5) Förderempfänger ist der Grundstückseigentümer oder der Erbbaurechtsinhaber (Verfügungsberechtigter) oder ein vom Verfügungsberechtigten ermächtigter Dritter.

(6) Die Landesprogramme entsprechen den Vorgaben der Landesgesetze, die das Wohnraumförderungsgesetz des Bundes nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes ersetzt haben, im Übrigen den Vorgaben des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften.

Abschnitt 2 Verfahrensbestimmungen

Artikel 5

Finanzierungsbeteiligung des Bundes und der Länder

(1) Die Höhe und der Anteil der Bundes- und Landesmittel werden nach dem Barwert unter Beachtung der Grundsätze errechnet, die dieser Vereinbarung als **Anlage 1** beigefügt sind.

(2) Das Land stellt für die Förderung im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gemäß dem Abschnitt 1 dieser Verwaltungsvereinbarung einschließlich des Jungen Wohnens dem Barwert nach Landesmittel im Umfang von

- mindestens 30 Prozent derjenigen von ihm in Anspruch genommenen Bundesmittel bereit, die die nachfolgend genannten Mittel in Spalte 2 nicht übersteigen,
- mindestens 40 Prozent derjenigen von ihm in Anspruch genommenen Bundesmittel bereit, die die nachfolgend genannten Mittel in Spalte 2 übersteigen.

Land	Mittel*	<i>Nachrichtlich:</i> Verpflichtungsrahmen SWB 2023	<i>Nachrichtlich:</i> Verpflichtungsrahmen Junges Wohnen 2023
	in Euro	in Euro	in Euro
Baden-Württemberg	326.015.250	260.812.200	65.203.050
Bayern	389.018.000	311.214.400	77.803.600
Berlin	129.748.750	103.799.000	25.949.750
Brandenburg	75.746.750	60.597.400	15.149.350
Bremen	23.844.750	19.075.800	4.768.950
Hamburg	65.085.750	52.068.600	13.017.150
Hessen	185.927.250	148.741.800	37.185.450
Mecklenburg-Vorpommern	49.511.250	39.609.000	9.902.250
Niedersachsen	234.883.250	187.906.600	46.976.650
Nordrhein-Westfalen	526.898.000	421.518.400	105.379.600
Rheinland-Pfalz	120.462.000	96.369.600	24.092.400
Saarland	29.956.750	23.965.400	5.991.350
Sachsen	124.552.000	99.641.600	24.910.400
Sachsen-Anhalt	67.403.000	53.922.400	13.480.600
Schleswig-Holstein	85.144.500	68.115.600	17.028.900
Thüringen	65.802.750	52.642.200	13.160.550
insgesamt	2.500.000.000	2.000.000.000	500.000.000

*Summe aus den Verpflichtungsrahmen gemäß Artikel 2 VV Sozialer Wohnungsbau 2023 und gemäß Artikel 2 VV Junges Wohnen 2023

An die Stelle der Verpflichtungsrahmen im Landeshaushaltsplan treten entsprechende Festlegungen bei dem Landesförderinstitut, soweit die landesseitige soziale Wohnraumförderung im Wirtschaftsplan des Landesförderinstituts oder durch Beschluss der Landesregierung über die Verwendung von dessen Erträgen festgelegt wird oder auf Grund von Festlegungen des Landes und zu Lasten des Landeshaushalts in sonstiger

Weise durch das Landesförderinstitut erfolgt. Einem Landesförderinstitut ist ein Sondervermögen des Landes gleichgestellt.

(3) Mittel des Landes für die soziale Wohnraumförderung nach landesrechtlichen Vorschriften werden auf den Länderanteil nach Absatz 2 angerechnet. Zu den Mitteln des Landes nach Satz 1 zählen auch die vom Land den Studierendenwerken bereitgestellten Mittel für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung.

Artikel 6

Einsatz der Finanzhilfen

Das Land kann die als Zuschüsse bereitgestellten Finanzhilfen des Bundes für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus nicht nur als Zuschuss für Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus, sondern auch zur Finanzierung von Vorzugsbedingungen bei Gewährung von Darlehen einsetzen, sofern das gemäß **Anlage 1** berechnete Barwertverhältnis zwischen Bundes- und Landesmitteln gewahrt bleibt.

Artikel 6a

Sorgfalts- und Prüfpflichten

(1) Finanzhilfen des Bundes dürfen

1. nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden;
2. nicht an Empfänger gewährt werden, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen.

(2) Das Land stellt sicher, dass die Mittelempfänger zur Einhaltung von Absatz 1 verpflichtet sind.

Artikel 7

Inanspruchnahme des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens

(1) Teilt ein Land für das Programmjahr 2024 bis zum 30. September 2025 mit, dass es den auf ihn entfallenden Anteil am Verpflichtungsrahmen des Bundes nicht ausschöpfen kann, wird der verbleibende Anteil vom Bund unter Berücksichtigung des in Artikel 2 genannten Schlüssels unter den Ländern neu verteilt, die insoweit weiteren Bedarf anmelden. Nicht ausgeschöpfte Verpflichtungsrahmen des Bundes können nicht zur Aufstockung von Programmen der Folgejahre verwendet werden.

(2) Die Bundesmittel aus dem Programmjahr 2024 werden von den Ländern als Landesmittel für die einzelnen Fördermaßnahmen bis zum 31. Dezember 2025 bewilligt oder durch bindende Vorbescheide belegt. Bis zum 31. Dezember

2025 nicht durch Bewilligungen oder bindende Vorbescheide ausgeschöpfte Mittel aus dem Verpflichtungsrahmen des Bundes verfallen endgültig.

Artikel 8

Übermittlung der Landesprogrammplanungen

Das Land teilt dem Bund seine Planungen für die Programme des sozialen Wohnungsbaus für das Programmjahr 2024 einschließlich des entsprechenden Verpflichtungsrahmens spätestens bis zum 31. März 2024 nach dem Muster der **Anlagen 2 bis 3d** mit.

Artikel 9

Landesbestimmungen

Das Land übersendet dem Bund bis zum 31. März 2024 alle für die soziale Wohnraumförderung geltenden landesrechtlichen Bestimmungen. Wenn dem Bund die landesrechtlichen Bestimmungen bereits auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung für ein vorangehendes Programmjahr übermittelt worden sind, ist es ausreichend, dem Bund zu den in Satz 1 genannten Termin eine Auflistung der geltenden landesrechtlichen Bestimmungen zu übermitteln und in dieser Auflistung Änderungen gegenüber der vorangehenden Übermittlung kenntlich zu machen oder die Erklärung abzugeben, dass sich keine Änderungen ergeben haben.

Artikel 10

Bewirtschaftung und Abrechnung der Bundesmittel

(1) Die Haushaltsmittel des Bundes werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Regel mit Beginn des jeweiligen Haushaltsjahrs, frühestens mit Beginn des Programmvollzugs, an die Länder zur selbstständigen Bewirtschaftung verteilt. Die bewirtschaftenden Landesdienststellen sind ermächtigt, die zuständige Bundeskasse zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel an die zuständige Landeskasse anzuweisen, sobald die Bundesmittel aufgrund eingegangener Verpflichtungen gebunden sind. Sie haben insoweit das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden.

(2) Die Haushaltsmittel des Bundes werden als Einnahmen in den Haushaltsplan des Landes eingestellt. Die Bewirtschaftung sowie die Abwicklung der Programme, insbesondere die Weiterreichung der Mittel an die Letztempfänger und die verwaltungsmäßige Prüfung der Verwendungsnachweise, richten sich nach dem Haushaltsrecht des Landes.

(3) Bei den Investitionsvorhaben sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(4) Die Haushaltsmittel des Bundes können vom Land entsprechend dem in Artikel 5 vereinbarten Finanzierungsverhältnis von Bund und Ländern in Anspruch genommen werden, jedoch höchstens bis zur Höhe der vom Bund bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt bereit gestellten Jahresraten. Bei Berechnung des Barwertverhältnisses nach **Anlage 1** ist innerhalb des Gesamtförderprogramms eines Landes für das jeweilige Programmjahr eine programmübergreifende Betrachtung zulässig.

(5) Die Haushaltsmittel des Bundes werden nach ihrer Ausgabe zu Lasten des Bundeshaushalts unverzüglich an den Letztempfänger weitergeleitet. Wenn bei Abwicklung über ein Landesförderinstitut diesem die Mittel innerhalb von 30 Tagen zugehen und sichergestellt ist, dass die Weiterleitung/Auszahlung an den Letztempfänger im gewöhnlichen Geschäftsverkehr des Förderinstituts unverzüglich entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Förderzusage erfolgt, sind die Mittel fristgerecht weitergeleitet. Das Land trifft Vorkehrungen, die den Zeitaufwand für das Weiterleiten der abgerufenen Mittel möglichst geringhalten. Das Land unterrichtet den Bund über etwaige Verzögerungen im Mittelabfluss. In Ausfüllung der Protokollnotiz zu Artikel 6 Absatz 1 der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (MinBIFin. 1986, S. 238) wird für den Bereich des sozialen Wohnungsbaus Folgendes festgelegt: Wird die 30-Tage-Frist der Grundvereinbarung überschritten, so kann der Bund für die Zeit vom Fristablauf bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

(6) Haushaltsmittel des Bundes, die vom Land nicht für Zwecke dieser Verwaltungsvereinbarung verwendet werden, sind vom Land unverzüglich an den Bundeshaushalt zurück zu zahlen.

(7) Der Bund teilt den Ländern jährlich den Stand der Ausgabereste verbindlich mit. Die Ausgabereste bleiben bis zum Ende des zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar, das auf das Haushaltsjahr folgt, für das die Ausgaben im Haushaltsplan bewilligt worden sind. Das bedeutet, dass

1. die im Haushaltsjahr 2024 veranschlagten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2026,

2. die im Haushaltsjahr 2025 veranschlagten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2027,
3. die im Haushaltsjahr 2026 veranschlagten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2028,
4. die im Haushaltsjahr 2027 veranschlagten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2029 und
5. die im Haushaltsjahr 2028 veranschlagten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2030

verfügbar bleiben. Für die Inanspruchnahme von Ausgaberesten ist mindestens zwei Monate vor der notwendigen Auszahlung ein formloser Antrag beim Bund zu stellen, spätestens jedoch bis zum 10. Oktober. Der Antrag enthält die Höhe der benötigten Mittel für das laufende Programmjahr und den Zeitpunkt der notwendigen Auszahlung. Die Bundesmittel dürfen zeitlich anteilmäßig nicht vor den Fördermitteln des Landes eingesetzt werden. Die Einwilligung zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten wird der Bund erteilen, sofern die haushaltsmäßige Deckung möglich ist. Die Länder teilen dem Bund zum 1. Juli sowie 1. Oktober mit, welche Ausgabemittel sie voraussichtlich bis zum Jahresende abrufen werden und in welcher Höhe die Inanspruchnahme von Ausgaberesten voraussichtlich erfolgt.

(8) Haushaltsmittel, die vom Letztempfänger nicht für Zwecke dieser Verwaltungsvereinbarung verwendet werden, sind vom Land in Höhe des Bundesanteils unverzüglich an den Bundeshaushalt zurück zu zahlen, soweit nicht ein anderweitiger zweckentsprechender Einsatz dieser Mittel durch das jeweilige Land im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung möglich ist.

Artikel 11

Berichtspflicht; zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen

(1) Das Land unterrichtet den Bund für das Programmjahr 2024

- a) nach dem Stand vom 31. Dezember 2024 zum 1. März 2025 und
- b) nach dem Stand vom 31. Dezember 2025 zum 1. März 2026

über die Bewilligungen nach dem Muster der **Anlage 4**.

(2) Das Land teilt dem Bund die einschlägigen Prüfungsfeststellungen seiner obersten Rechnungsprüfbehörde mit.

(3) Die Vorgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 dienen der Kontrolle der zweckentsprechenden Mittelverwendung nach Artikel 104b Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit Artikel 104d Satz 2 des Grundgesetzes.

Artikel 12

Anwendung der Grundvereinbarung

Im Übrigen finden die Regeln der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (MinBlFin. 1986, S. 238) Anwendung, soweit diese mit den Bestimmungen des Grundgesetzes, insbesondere der den Ländern übertragenen ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung für die Wohnraumförderung sowie dem verfassungsrechtlichen Rahmen der Artikel 104d und 109 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar sind.

Artikel 13

Evaluierung

Die Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau werden entsprechend Artikel 104d Satz 2 i. V. m. Artikel 104b Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes regelmäßig durch den Bund im Zusammenwirken mit den Ländern evaluiert. Wesentliche Grundlagen der Evaluierung sind neben den Übersichten über die für den sozialen Wohnungsbau eingesetzten Bundes- und Landesmittel (Artikel 11 in Verbindung mit Anlage 4) die jährliche Berichterstattung über das Förderwesen nach **Anlage 5**, die das Land bis zum 1. März für das abgelaufene Kalenderjahr zu übermitteln hat. Die Gewinnung sonstiger für die Evaluierung erforderlicher Informationen hat so zu erfolgen, dass den beteiligten Stellen kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

Artikel 14

Verwendungsnachweisprüfungen; Zusätzlichkeit

(1) Das Land unterrichtet den Bund für das Programmjahr 2024 zum 1. Juni 2024 über die Prüfintensität bei den durchzuführenden verwaltungsmäßigen Verwendungsnachweisprüfungen (Artikel 10 Absatz 2) nach dem Muster der **Anlage 6**. Sollten sich im Zeitraum zwischen der Übermittlung der Unterrichtung nach Satz 1 und dem Ablauf des 1. Januar 2029 Änderungen bei der Prüfintensität ergeben, wird der Bund spätestens zum 1. Juni 2029 für das Programmjahr 2024 über die aktuelle Prüfintensität nach dem Muster der **Anlage 6** informiert.

(2) Die Finanzhilfen werden nach Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit Artikel 104d Satz 2 GG zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder gewährt.

Artikel 15

Öffentliche Darstellung

(1) Die Förderung des Bundes ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen.

(2) Das Land bringt in den Bewilligungsbescheiden zum Ausdruck, dass die Förderung auch aus Finanzhilfen des Bundes erfolgt. Es legt den Förderempfängern auf, die Förderung durch den Bund auf Bauschildern auszuweisen, wenn für die jeweilige Maßnahme die Aufstellung von Bauschildern üblich ist.

(3) Die Länder wirken darauf hin, den Bund in die öffentlichkeitswirksame Kommunikation der Förderung sowie in wesentliche öffentlichkeitswirksame Termine bedeutender Maßnahmen einzubinden. Jedes Land teilt dem Bund im Jahr 2024 mindestens drei Projekte mit, die sich zur gemeinsamen Vorstellung von geförderten Maßnahmen eignen.

Artikel 16

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Gegenzeichnung aller Länder in Kraft. Die Länder wirken darauf hin, künftige Verwaltungsvereinbarungen über Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung durch den Bund gegenzuzeichnen.

<p>Berlin, den</p> <p>Für die Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Klara Geywitz</p>	
<p>Stuttgart, den</p> <p>Für das Land Baden-Württemberg</p> <p>Die Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen Nicole Razavi</p>	<p>München, den</p> <p>Für den Freistaat Bayern</p> <p>Der Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter</p>
<p>Berlin, den</p> <p>Für das Land Berlin</p> <p>Der Senator für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Christian Gaebler</p>	<p>Potsdam, den</p> <p>Für das Land Brandenburg</p> <p>Der Minister für Infrastruktur und Landesplanung Rainer Genilke</p>
<p>Bremen, den</p> <p>Für die Freie Hansestadt Bremen</p> <p>Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung Özlem Ünsal</p>	<p>Hamburg, den</p> <p>Für die Freie und Hansestadt Hamburg</p> <p>Die Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen Karen Pein</p>
<p>Wiesbaden, den</p> <p>Für das Land Hessen</p> <p>Der Staatsminister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum Kaweh Mansoori</p>	<p>Schwerin, den</p> <p>Für das Land Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung Christian Pegel</p>

<p>Hannover, den Für das Land Niedersachsen</p> <p>Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung Olaf Lies</p>	<p>Düsseldorf, den Für das Land Nordrhein-Westfalen</p> <p>Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Ina Scharrenbach</p>
<p>Mainz, den Für das Land Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Ministerin der Finanzen Doris Ahnen</p>	<p>Saarbrücken, den Für das Saarland</p> <p>Der Minister für Inneres, Bauen und Sport Reinhold Jost</p>
<p>Dresden, den Für den Freistaat Sachsen</p> <p>Der Staatsminister für Regionalentwicklung Thomas Schmidt</p>	<p>Magdeburg, den Für das Land Sachsen-Anhalt</p> <p>Die Ministerin für Infrastruktur und Digitales Dr. Lydia Hüskens</p>
<p>Kiel, den Für das Land Schleswig-Holstein</p> <p>Die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Dr. Sabine Sütterlin-Waack</p>	<p>Erfurt, den Für den Freistaat Thüringen</p> <p>Die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft Susanna Karawanskij</p>

Gemeinsame Protokollnotizen
zur VV Sozialer Wohnungsbau 2024

Nummer 1: Zu Artikel 4

Zu dem unterstützungsbedürftigen Personenkreis können unbeschadet der Verwaltungsvereinbarung Junges Wohnen 2024 auch Studierende und Auszubildende gehören.

Nummer 2: Zu Artikel 8

Hinsichtlich der Angaben zur geplanten Anzahl der zu fördernden Wohnungen in Anlage 2 genügt die Übermittlung von Schätzungen. Gegebenenfalls können hierzu Erfahrungswerte aus früheren Programmjahren herangezogen werden.

Werden die Programmplanungen etwa infolge einer Neubildung der Landesregierung erst nach dem 31. März des Programmjahres abgeschlossen, steht dies einer späteren Inanspruchnahme von Bundesmitteln nicht entgegen.

Nummer 3: Zu Artikel 10 Absatz 1

Der Auszahlung von Bundesmitteln nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 steht es nicht entgegen, wenn das Land in Vorleistung tritt und die fälligen Ansprüche des Fördernehmers bereits vor der Auszahlung der Bundesmittel erfüllt.

Nummer 4: Zu Artikel 10 Absatz 4

Werden die Bundeszuschüsse als Zinsverbilligungen für Darlehen oder als Tilgungszuschüsse eingesetzt, gilt die Auszahlung des Darlehens als Weiterleitung der Bundesmittel.

Anlage 1 (zu den Artikeln 5, 6 und 10)

Grundsätze für die Ermittlung der Anteilsverhältnisse von Bund und Ländern im Bereich des sozialen Wohnungsbaus

1. Gegenstand des Quotenvergleichs

In die Ermittlung der Anteilsverhältnisse werden nur die Verpflichtungsrahmen, d.h. die Gesamtsumme der den Bauherren zu gewährenden Fördermittel, ohne Rücksicht auf Art und Kosten ihrer Refinanzierung, einbezogen.

2. Barwert als Vergleichsmaßstab

Die Anteilsverhältnisse werden nach dem Barwert der Fördermittel bezogen auf das Programmjahr ermittelt. Die Berechnung des Barwerts für das Programmjahr erfolgt unter Anwendung eines Abzinsungsfaktors in Höhe des für den 31. Dezember 2023 von der EU-Kommission angegebenen Basissatzes für Deutschland plus 100 Basispunkte¹. Auszahlungen im Programmjahr werden nicht abgezinst. Für spätere Auszahlungen ist die zeitliche Differenz (in Jahren) zwischen Auszahlungs- und Programmjahr heranzuziehen. Der unterjährige Zeitpunkt des Mittelabflusses bleibt unberücksichtigt.

3. Höhe des Barwerts

Für Zuschüsse wird der Barwert des Verpflichtungsrahmens unter Berücksichtigung des in dem Förderprogramm vorgesehenen Auszahlungsrhythmus mit dem oben genannten Abzinsungsfaktor errechnet.

Für zinsverbilligte Darlehen sind zur Ermittlung des Barwerts der Förderung die jährlichen Zinsvorteile des Bauherrn gegenüber einem mit dem unten definierten Referenzzinssatz zu verzinsenden Darlehen zu berechnen und jeweils mit dem oben genannten Abzinsungsfaktor abzuzinsen. Die vereinbarte Vergütung für die Durchführung der Förderung (Verwaltungskostenbeitrag) ist als Bestandteil des Förderungszinses zu berücksichtigen.

Der Referenzzinssatz berechnet sich aus einem aus Marktwerten abgeleiteten Einstandszinssatz für erstrangige Hypothekendarlehen zum 31. Dezember 2023 zuzüglich eines pauschalen Zuschlags für Nachrangigkeit, Sondertilgungsmöglichkeiten und Verzicht auf Bereitstellungszinsen. Bei abweichendem Subventionszeitraum berechnet sich der Referenzzinssatz auf Basis linearer Interpolation. Übersteigt der Subventionszeitraum 30 Jahre

¹ Der Basissatz wird von der EU-Kommission unter folgender Internetadresse bekanntgegeben: https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/legislation/reference-discount-rates-and-recovery-interest-rates/reference-and-discount-rates_en. Der Abzinsungsfaktor zum 31. Dezember 2023 beträgt demnach 4,64 %.

wird der Referenzzinssatz für einen Subventionszeitraum von 30 Jahren verwendet.

Tabelle: Zusammensetzung Referenzzinssatz für das Programmjahr 2024 (Stand 31. Dezember 2023)

Subventionszeitraum	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
Einstandszinssatz ²	3,12 %	3,21 %	3,30 %	3,48 %
Zuschlag	1,00 %	1,00 %	1,50 %	2,00 %
Referenzzinssatz	4,12 %	4,21 %	4,80 %	5,48 %

Soweit Förderkonditionen nicht von vorneherein für den gesamten Förderzeitraum definiert sind oder die Förderhöhe bspw. einkommensbezogen variiert, sind sachgerechte Schätzungen durchzuführen.

Bei einer Kombinationsförderung, z.B. mit KfW/EIB-Mitteln, ist nur der Landesfördermehrwert zu berücksichtigen.

² Quelle: Dr. Klein Finanz AG (<https://www.drklein-wowi.de/zinsentwicklung/>)

Land: _____

Anlage 2 (zu Artikel 8)

Sozialer Wohnungsbau - Programmplanung für das Programmjahr 2024

- Anzahl der Wohnungen und hierfür vorgesehener Mitteleinsatz - (Nominalsubvention)

		Wohnungen	Hierfür vorgesehener Mitteleinsatz (Nominalsubvention) in Euro		
			Bund	Land	Summe
1.	Wohnungsbau einschließlich Ersterwerb				
1.1	davon selbstgenutztes Wohneigentum				
1.2	davon Mietwohnungen				
1.3	davon Wohnheimplätze				
	darunter Wohnheimplätze für Studierende oder Auszubildende				
	Summe				
2.	Modernisierung von Wohnraum				
2.1	davon selbstgenutztes Wohneigentum				
2.2	davon Mietwohnungen				
2.3	davon Wohnheimplätze				
	darunter Wohnheimplätze für Studierende oder Auszubildende				
	Summe				
3.	Begründung/Verlängerung von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum				
4.	Erwerb bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung				
1.-4.	Insgesamt				

_____, den

(Unterschrift)

Land: _____

Anlage 3a (zu Artikel 8)

Programmplanung für das Programmjahr 2024

Verpflichtungsrahmen des Landes (ohne Bundesmittel)

- Wohnungsbau einschließlich Ersterwerb -

	- in Euro -	
	nominal	Barwert
Darlehensvolumen		
damit verbundene Zinssubventionen		
Zuschussförderung		

_____, den

(Unterschrift)

Land: _____

Anlage 3b (zu Artikel 8)

Programmplanung für das Programmjahr 2024

Verpflichtungsrahmen des Landes (ohne Bundesmittel)

- Modernisierung von Wohnraum -

	- in Euro -	
	nominal	Barwert
Darlehensvolumen		
damit verbundene Zinssubventionen		
Zuschussförderung		

_____, den

(Unterschrift)

Land: _____

Anlage 3c (zu Artikel 8)

Programmplanung für das Programmjahr 2024

Verpflichtungsrahmen des Landes (ohne Bundesmittel)

- Begründung/Verlängerung von Belegungsrechten -

	- in Euro -	
	nominal	Barwert
Darlehensvolumen		
damit verbundene Zinssubventionen		
Zuschussförderung		

_____, den

(Unterschrift)

Land: _____

Anlage 3d (zu Artikel 8)

Programmplanung für das Programmjahr 2024

**Verpflichtungsrahmen des Landes (ohne Bundesmittel)
- Erwerb bestehenden Wohnraums -**

	- in Euro -	
	nominal	Barwert
Darlehensvolumen		
damit verbundene Zinssubventionen		
Zuschussförderung		

_____, den

(Unterschrift)

		davon Wohnheimplätze																	
		darunter Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende																	
		Modernisierung von Wohnraum																	
		davon selbstgenutztes Wohneigentum																	
		davon Mietwohnungen																	
		davon Wohnheimplätze																	
		darunter Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende																	
		Begründung/Verlängerung v. Belegungsrechten																	
		Erwerb bestehenden Wohnraums																	
III.	Restliche Verpflichtungsrahmen/ Voraussichtlich noch zu fördernde Wohnungen	Wohnungsbau einschl. Ersterwerb																	
		davon selbstgenutztes Wohneigentum																	
		davon Mietwohnungen																	
		davon Wohnheimplätze																	
		darunter Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende																	
		Modernisierung von Wohnraum																	
		davon selbstgenutztes Wohneigentum																	
		davon Mietwohnungen																	
		davon Wohnheimplätze																	
		darunter Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende																	
		Begründung/Verlängerung v. Belegungsrechten																	
		Erwerb bestehenden Wohnraums																	

Bei den geförderten Investitionsvorhaben wurden angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Artikel 10 Absatz 3) nach Maßgabe des Landesrechts durchgeführt.

* Nicht Zutreffendes streichen.

, den

Unterschrift

Kalenderjahr: 2024

Land: _____

Jährliche Berichterstattung zum Fördergeschehen
(Förderzusagen)

Kennzahl	Geförderte Wohneinheiten	Geförderte Wohnfläche	Anfangsmiete/Anfangsbelastung (freiwillige Angabe)	Veranschlagte Gesamtkosten ²	Veranschlagte Finanzierungsmittel der Gesamtinvestition			
					Bundes-/Landesmittel			Mittel der Gemeinden und Gemeindeverbände <i>(nur Pflichtangabe bei Berücksichtigung in Kofinanzierung)</i>
					Darlehen	Zins-subsidientionen ¹	Zuschüsse ¹	
					Anzahl	in 1000 qm	€/qm	in Euro
1	Mietwohnungen insgesamt (mit Miet- und Belegungsbindung)							
2	davon Neubau							
3	<i>darunter mit Miet- und Belegungsbindung ≥ 20 Jahre</i>							
4	<i>darunter mit Miet- und Belegungsbindung ≥ 30 Jahre</i>							
5	<i>davon durch folgende Bauherren</i>							
5a	Kommunale und öffentliche Unternehmen							
5b	Genossenschaften							
5c	andere private Bauherren							
5d	Sonstige							
6	<i>darunter altersgerecht</i>							
7	<i>darunter barrierefreie Wohnungen⁵</i>							
8	<i>darunter uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar</i>							

9	davon Modernisierung								
10	<i>darunter mit Miet- und Belegungsbindung ≥ 20 Jahre</i>								
11	<i>darunter mit Miet- und Belegungsbindung ≥ 30 Jahre</i>								
12	<i>davon durch folgende Bauherren</i>								
12a	Kommunale und öffentliche Unternehmen								
12b	Genossenschaften								
12c	andere private Bauherren								
12d	Sonstige								
13	<i>darunter altersgerecht</i>								
14	<i>darunter barrierefrei⁵</i>								
15	<i>darunter uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar</i>								
16	<i>darunter energetisch</i>								
17	davon Erwerb von Belegungsbindungen								
18	<i>darunter Prolongationen</i>								
19	<u>Selbstgenutztes Wohneigentum</u>								
20	davon Neubau								
21	<i>darunter altersgerecht</i>								
22	<i>darunter barrierefrei⁵</i>								
23	<i>darunter uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar</i>								
24	davon Erwerb bestehenden Wohnraums und dessen Modernisierung³								

25	davon Modernisierung bestehenden Wohneigentums								
26	<i>darunter altersgerecht</i>								
27	<i>darunter barrierefrei⁵</i>								
28	<i>darunter uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar</i>								
29	<i>darunter energetisch</i>								
30	<u>Wohnheimplätze⁴</u>								
31	davon Neubau								
32	<i>davon für Studierende</i>								
33	<i>davon für Auszubildende</i>								
34	<i>davon für ältere Menschen</i>								
35	<i>davon für Menschen mit Behinderung</i>								
36	<i>davon für sonstige Gruppen</i>								
37	<i>darunter barrierefreie Wohnheimplätze⁵</i>								
38	<i>darunter uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar</i>								
39	davon Modernisierung								
40	<i>davon für Studierende</i>								
41	<i>davon für Auszubildende</i>								
42	<i>davon für ältere Menschen</i>								
43	<i>davon für Menschen mit Behinderung</i>								
44	<i>davon für sonstige Gruppen</i>								

45	darunter barrierefrei ⁵								
46	darunter uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar								
47	Sonstiges								

¹ nachrichtlich

² Kostengruppen 100-800 nach DIN 276

³ inklusive des reinen Erwerbs bestehenden Wohnraums

⁴ inklusive Plätze in Gemeinschaftswohnungen

⁵ nach DIN 18040-2 (Die Barrierefreiheit wird nachgewiesen, sofern diese in den Länderprogrammen gefordert oder gefördert wird und somit erhoben werden kann.)

		Wohneinheiten
48	Gesamtbestand an Mietwohnungen mit Miet- und Belegungsbindungen (Stand 31.12.2024)	
49	In 2024 auslaufende Miet- und Belegungsbindungen von Mietwohnungen	
50	In 2024 fertiggestellte geförderte Neubau-Mietwohnungen (mit Miet- und Belegungsbindung)	
51	In 2024 umgesetzte/fertiggestellte Fördermaßnahmen unter Berücksichtigung aller Fördergegenstände dieser Anlage (in Wohneinheiten) <i>(freiwillige Angabe)</i>	

_____, den

(Unterschrift)

Angaben zur Prüffintensität bei den verwaltungsmäßigen Verwendungsnachweisprüfungen

Bundesland: _____

Programmjahr: 2024

Bezugsgröße entweder „alle Förderfälle“ (und Freilassen der übrigen Zeilen) oder, wenn unterschiedliche Prüffintensitäten für unterschiedliche Fördergegenstände, Förderprogrammen; Förderbereiche o.ä. bestehen: Benennung der einzelnen Teilgruppen und falls möglich ihres prozentualen Anteils an der Gesamtheit der Förderfälle, z. B. „Neubau (60%)“ „Modernisierung (40%)“	Prozentsatz an Förderfällen, für die Verwendungsnachweisprüfungen durchgeführt werden mit ...		
	... hoher Prüffintensität z. B. vollständige Prüfung aller vorliegenden Nachweise, Belege und sonstigen Unterlagen	... mittlerer Prüffintensität z. B. stichprobenweise vertiefte Prüfung der vorliegenden Nachweise, Belege und sonstigen Unterlagen, wobei sich die Stichprobenauswahl z. B. nach landesrechtlichen Vorgaben richten kann, die der Nummer 11.1.3 der VV zu § 44 BHO entsprechen	... einfacher Prüffintensität z.B. Plausibilitätsprüfung und/oder vereinfachtes Prüfverfahren ohne weitere vertiefte Prüfung von Unterlagen, Nachweisen und Belegen

_____, den _____

 Unterschrift

Verwaltungsvereinbarung
über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für
studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende
als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus 2024
(VV Junges Wohnen 2024)

vom /

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Baden-Württemberg

der Freistaat Bayern

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und
Verkehr

das Land Berlin

vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und
Wohnen

das Land Brandenburg

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

die Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

das Land Hessen

vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

das Land Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

das Land Niedersachsen

vertreten durch das Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

das Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

das Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch das Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz

das Saarland

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

der Freistaat Sachsen

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung

das Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt

das Land Schleswig-Holstein

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

der Freistaat Thüringen

vertreten durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

- nachstehend „Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Mit dem am 4. April 2019 in Kraft getretenen Artikel 104d des Grundgesetzes (GG) hat der Bund die Möglichkeit erhalten, den Ländern zweckgebundene Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren.

Im Programmjahr 2024 stehen für den sozialen Wohnungsbau insgesamt 3,15 Milliarden Euro als Programmmittel zur Verfügung. Davon sind 500 Millionen

Euro als Programmmittel für das im Koalitionsvertrag vorgesehene Bund-Länder-Programm „Junges Wohnen“ zur Förderung des studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende vorgesehen.

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt die Gewährung von Finanzhilfen für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende. Sie nimmt hierfür auf die VV Sozialer Wohnungsbau 2024 Bezug und trifft soweit erforderlich Sonderregelungen.

Im Übrigen wird auf die Präambel zur VV Sozialer Wohnungsbau 2024 verwiesen.

Artikel 1

Finanzhilfen des Bundes; Anwendung der VV Sozialer Wohnungsbau 2024

(1) Auf der Grundlage von Artikel 104d des Grundgesetzes beteiligt sich der Bund nach Maßgabe des Bundeshaushalts 2024 und der nachfolgenden Bestimmungen mit Finanzhilfen an von den Ländern geförderten Investitionen für studentisches Wohnen und Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus. Der Bund stellt den Ländern für die Zwecke des Satzes 1 für das Programmjahr 2024 einen Verpflichtungsrahmen in Höhe von insgesamt 500 Millionen Euro als Zuschüsse bereit.

(2) Für die Gewährung von Finanzhilfen im Sinne des Absatzes 1 findet die Verwaltungsvereinbarung Sozialer Wohnungsbau 2024 Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Artikel 2

Verteilungsschlüssel

Der Verpflichtungsrahmen 2024 für die Förderung des studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende wird nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019 vom 21. April 2021 (BAnz AT 06.05.2021 B8) wie folgt auf die Länder verteilt:

Land	Königsteiner Schlüssel 2019	Verpflichtungsrahmen 2024
	in Prozent	in Euro
Baden-Württemberg	13,04061	65.203.050
Bayern	15,56072	77.803.600
Berlin	5,18995	25.949.750
Brandenburg	3,02987	15.149.350
Bremen	0,95379	4.768.950
Hamburg	2,60343	13.017.150
Hessen	7,43709	37.185.450
Mecklenburg-Vorpommern	1,98045	9.902.250

Niedersachsen	9,39533	46.976.650
Nordrhein-Westfalen	21,07592	105.379.600
Rheinland-Pfalz	4,81848	24.092.400
Saarland	1,19827	5.991.350
Sachsen	4,98208	24.910.400
Sachsen-Anhalt	2,69612	13.480.600
Schleswig-Holstein	3,40578	17.028.900
Thüringen	2,63211	13.160.550
insgesamt	100,00000	500.000.000

Artikel 3

Investitionen für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende

(1) Die Finanzhilfen des Bundes sind für Programme der Länder zur Förderung des studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus (Landesprogramme) bestimmt.

(2) Bund und Länder stimmen darin überein, dass mit den nach Artikel 104d Grundgesetz und dieser Verwaltungsvereinbarung bereit gestellten Mitteln die Wohnraumversorgung von Studierenden und Auszubildenden, die sich insbesondere aufgrund ihres Einkommens nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind, durch Wohnheimplätze unterstützt werden soll. Fördergegenstände sind:

1. Schaffung neuer Wohnheimplätze durch Neu-, Aus- oder Umbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs von Wohnheimplätzen innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb), und
2. Modernisierung von Wohnheimplätzen.

Artikel 4

Nutzung des Verpflichtungsrahmens für Zwecke der VV Sozialer Wohnungsbau 2024

Unbeschadet des Artikels 7 VV Sozialer Wohnungsbau 2024 kann das Land nach einer zu begründenden Mitteilung an den Bund den auf das Land entfallenden Anteil am Verpflichtungsrahmen des Bundes ganz oder teilweise für Investitionen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bis 3 VV Sozialer Wohnungsbau 2024 verwenden.

Artikel 5

Öffentliche Darstellung

Bei Anwendung des Artikels 15 VV Sozialer Wohnungsbau 2024 ist auch zum Ausdruck zu bringen, dass Finanzhilfen aus dem von der Bundesregierung bereitgestellten Bund-Länder-Programm für „Junges Wohnen“ zur Förderung studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende eingesetzt werden.

* * *

<p>Berlin, den</p> <p>Für die Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Klara Geywitz</p>	
<p>Stuttgart, den</p> <p>Für das Land Baden-Württemberg</p> <p>Die Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen Nicole Razavi</p>	<p>München, den</p> <p>Für den Freistaat Bayern</p> <p>Der Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter</p>
<p>Berlin, den</p> <p>Für das Land Berlin</p> <p>Der Senator für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Christian Gaebler</p>	<p>Potsdam, den</p> <p>Für das Land Brandenburg</p> <p>Der Minister für Infrastruktur und Landesplanung Rainer Genilke</p>
<p>Bremen, den</p> <p>Für die Freie Hansestadt Bremen</p> <p>Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung Özlem Ünsal</p>	<p>Hamburg, den</p> <p>Für die Freie und Hansestadt Hamburg</p> <p>Die Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen Karen Pein</p>
<p>Wiesbaden, den</p> <p>Für das Land Hessen</p> <p>Der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum Kaweh Mansoori</p>	<p>Schwerin, den</p> <p>Für das Land Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung Christian Pegel</p>

<p>Hannover, den</p> <p>Für das Land Niedersachsen</p> <p>Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung Olaf Lies</p>	<p>Düsseldorf, den</p> <p>Für das Land Nordrhein-Westfalen</p> <p>Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Ina Scharrenbach</p>
<p>Mainz, den</p> <p>Für das Land Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Ministerin der Finanzen Doris Ahnen</p>	<p>Saarbrücken, den</p> <p>Für das Saarland</p> <p>Der Minister für Inneres, Bauen und Sport Reinhold Jost</p>
<p>Dresden, den</p> <p>Für den Freistaat Sachsen</p> <p>Der Staatsminister für Regionalentwicklung Thomas Schmidt</p>	<p>Magdeburg, den</p> <p>Für das Land Sachsen-Anhalt</p> <p>Die Ministerin für Infrastruktur und Digitales Dr. Lydia Hüskens</p>
<p>Kiel, den</p> <p>Für das Land Schleswig-Holstein</p> <p>Die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Dr. Sabine Sütterlin-Waack</p>	<p>Erfurt, den</p> <p>Für den Freistaat Thüringen</p> <p>Die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft Susanna Karawanskij</p>

Gemeinsame Protokollnotizen
zur VV Junges Wohnen 2024

Zu Artikel 3 Absatz 2

Bund und Länder sind sich darüber einig, dass die Förderung in erster Linie jungen Menschen zugutekommen soll, die keine abgeschlossene Berufsausbildung haben.